

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

(2) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

Bayerisches Staatsministerium Oberste Baubehörde im
des Innern Bayerischen Staatsministerium
des Innern
Günter Schuster Josef Poxleitner

Hauptpersonalrat beim Hauptpersonalrat bei der
Bayerischen Staatsministerium Obersten Baubehörde im
des Innern Bayerischen Staatsministerium
des Innern
Ernst Ziegenheim Horst Hartmann